

Testkonzept

Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 gemäß der Coronavirus-Testverordnung – TestV.

Die jeweilige Genehmigung für die Anzahl des Testmaterials liegt allen Einrichtungen von dem zuständigen Ministeriums vor.

Das Testkonzept richtet sich grundsätzlich nach der aktuell geltenden VO aus.

Einleitung

Der SARS-CoV-2 Antigenschnelltest ermöglicht die Erkennung einer Infektion sowohl bei symptomatischen wie auch bei asymptomatischen Pflegebedürftigen (PB) und Mitarbeitern (MA). Ein Schnelltest ist insgesamt weniger genauer als ein PCR-Nachweis.

Ziele

- schnelle Infektionserkennung
- Verhinderung einer Verbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2
- Erkennen von Infektionsketten

Qualitätskriterien

Antigen Schnelltest - Wer wird getestet?

Die Testpflicht gilt sowohl für die Eigen- als auch für die Fremddienste in allen Bereichen (z.B. auch Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung).

Besuchende müssen sich grundsätzlich vor Besuch in der Einrichtung in einer offiziellen Bürgerteststation testen lassen und den negativ-Testnachweis im Original unaufgefordert auf dem Wohnbereich vorzeigen (ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind).

Bei vorab positiv getesteten Besuchenden gilt ein generelles Betretungs- und Besuchsverbot.

Eine Testpflicht besteht bei allen Pflegebedürftigen, welche CoVid19-symptomatische Anzeichen aufzeigen.

Testkapazität

Pflegebedürftige:

- Anlassbezogen, bei Bedarf bzw. auftretender Symptomatik sowie auf Anordnung des Gesundheitsamtes.

Mitarbeiter/ Leiharbeitnehmer (Zeitarbeit):

- Die Testungen müssen, bei geimpftem oder genesenem Personal, mind. dreimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine Mindestvorgabe, eine höhere Testfrequenz kann jederzeit durch die EL angeordnet werden.
- Alle nicht geimpften oder nicht genesenen Mitarbeiter müssen täglich auf das SARS-CoV-2-Virus hin getestet werden.
- Die Testdurchführung ist durch die Mitarbeiter eigenverantwortlich durchzuführen.
- Die durchgeführten Testungen sind zu dokumentieren.
- Die Dokumentationen, die Mitarbeitenden betreffend, sind mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren.
- Das in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 tätige Personal ist verpflichtet, die nach Abs. 2 Satz 2 und 3 durch die Einrichtung auf Grundlage des einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes erfolgende Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probematerials zu dulden.

Besucher:

- Besuchende müssen sich grundsätzlich vor Besuch in der Einrichtung in einer offiziellen Bürgerteststation testen lassen und den negativ-Testnachweis im Original unaufgefordert auf dem Wohnbereich vorzeigen (ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind).
Bei vorab positiv getesteten Besuchenden gilt ein generelles Betretungs- und Besuchsverbot.
- Der Testnachweis muss tagesaktuell (also nicht älter als 24h) sein.

Maskenpflicht

- Grundsätzlich muss jede in der Einrichtung tätige Person zu jeder Zeit eine Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder einer vergleichbaren Maske ohne Ausatemventil tragen.
- Besuchende sind dazu verpflichtet in der Einrichtung, egal ob geimpft, genesen oder vorab getestet, eine Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Diese sind eigenständig mitzubringen und während des gesamten Besuches zu tragen.
- Bei Kindern unter 6 Jahren besteht keine Maskenpflicht. Kinder ab 6 Jahren sind zum Tragen einer Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder einer vergleichbaren Maske ohne Ausatemventil verpflichtet. Diese müssen eigenverantwortlich mitgebracht werden, Kindermasken sind in der Einrichtung nicht vorrätig.
- Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.

Ein SARS-CoV-2 Antigenschnelltest kann bei folgendem Ereignis zur Anwendung kommen

- akuter Ausbruch
- akute Erkrankung
- Neu- und Wiederaufnahme
 - Alle Neu- und Wiederaufnahmen werden vor Einlass in die Einrichtung durch das Case Management oder die im Dienst befindliche PFK mittels PoC-Antigen-Schnelltest auf eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus hin getestet oder müssen ein amtliches Nachweisdokument, z.B. aus einer Bürgerteststation, im Original vorlegen, welches ein negatives Testergebnis vorweist.
 - Eine Absonderungsmaßnahme wird nicht notwendig (siehe [Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten H19](#)).
- Personen, die mit einem Corona-Infizierten in engeren Kontakt gerieten
- Wunsch der MA
- Der Betreiber bzw. die Leitung der Einrichtung ist

verpflichtet, die in der Einrichtung tätigen Personen (Eigen- und Fremddienste) gemäß Corona-Testverordnung des Bundes im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer Erkrankung an CoVid-19 mittels PoC-Antigen-Test zu untersuchen, bzw. Tests zur eigeninitiierten Testung in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Der diagnostische Wert eines Antigenschnelltests ist davon abhängig, dass alle hier beschriebenen Schritte korrekt durchgeführt werden.

Wer führt den Test durch? bei Pflegebedürftigen:

Der Test erfolgt durch einen Mitarbeitenden der Einrichtung.

bei Mitarbeitern (Eigen- und auch Fremddienste):

Der Schnelltest erfolgt als Selbst-Test und ist eigenverantwortlich durchzuführen und anschließend auf der Anlage [Dokumentation-Antigen Schnelltests H19](#) zu dokumentieren.

bei Besuchern:

Besuchende sind dazu verpflichtet sich vor Besuch in der Einrichtung in einer offiziellen Bürgerteststation auf das SARS-CoV2-Virus hin testen zu lassen.

Desinfektionsmittel

Eine ausreichende Menge an Hände- und Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkspektrum: "mindestens begrenzt viruzid" wird bereit gestellt.

Anforderungen an die Ausstattung bei Testung im Zimmer des Pflegebedürftigen

Bei der Testung im Zimmer des PB wird darauf geachtet, dass eine Umgebungskontamination vermieden wird.

Folgende Materialien/Mittel müssen bereit gehalten werden:

- Desinfizierbares Tablett/Behälter
- Händedesinfektionsmittel (Kittelflasche)
- Flächendesinfektionsmittel
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Müllbeutel (Doppelsackmethode, der Müllbeutel mit dem

kontaminierten Abfall muss verschlossen in einen zweiten Müllbeutel verbracht werden)

- Zeituhr

**Anforderung an den Raum
in dem die Testung
stattfindet (Mitarbeiter
/mobile PB)**

Der Raum ist wie folgt ausgestattet:

- Händedesinfektionsmittelspender
- Ablagefläche (desinfizierbar)
- persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Flächendesinfektionsmittel
- Abfalleimer
- Zeituhr

Der Raum hat die Möglichkeit zum Lüften, es befinden sich keine Ventilatoren, Kühlgeräte etc. während der Testung im Betrieb.

**Persönliche
Schutzausrüstung**

Folgende PSA wird in ausreichender Menge bereit gestellt:

- Handschuhe
- Schutzkittel
- Schutzmasken der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil
- Schutzbrille mit Seitenschutz/ Visiere

**Material eines SARSCoV-2
Rapid Antigen Tests**

Die Testdurchführung erfolgt durch Mitarbeitende der Einrichtung mit dem SARSCoV-2 Rapid-Antigen-Test.

Das Kit ist gebrauchsfertig und enthält alle zur Durchführung eines Tests erforderlichen Materialien.

Die folgenden Komponenten sind im Kit enthalten:

- Teststreifen
- Extraktionspuffer-Behälter
- Spenderkappen
- Folie (kann an den Teststreifen angebracht werden während einer Durchführung im Freien)
- Gebrauchsanweisung
- Kurzanleitung

Vor der Testdurchführung ist zu prüfen:

- Sicherstellung, dass das Siegel der Testpackung intakt und

das Testset vollständig ist.

- Prüfung des Mindesthaltbarkeitsdatum: ist dies überschritten, erfolgt die umgehende Entsorgung.

Generell:

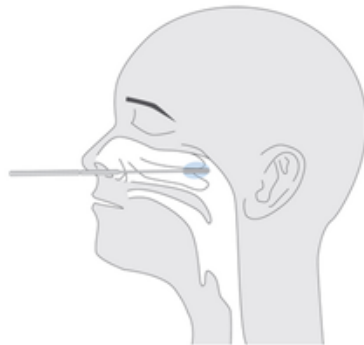
- Zwischen der Probenentnahme und der Testdurchführung sollte möglichst wenig Zeit vergehen.

Durchführung

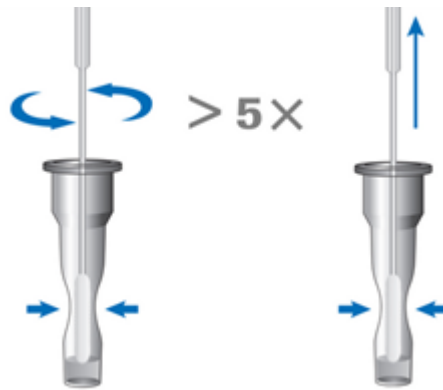
- Die betroffene Person wird über die anstehende Maßnahme und dessen Ablauf informiert.
- Eine Händedesinfektion durch den MA der Einrichtung wird durchgeführt und er legt entsprechende Schutzkleidung an.

Handhabung in vier Schritten

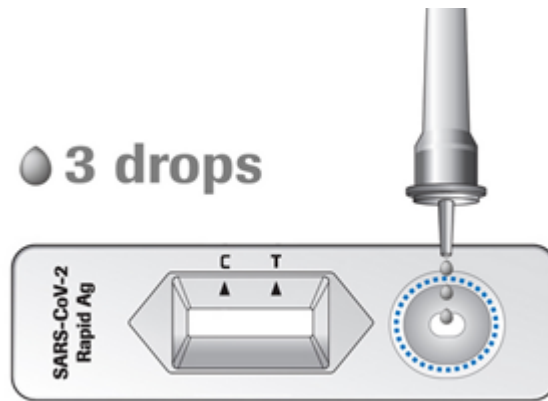
1. Abstrich entnehmen: Ein Abstrich wird durch das geschulte Fachpersonal aus dem Nasen-Rachen-Raum entnommen.



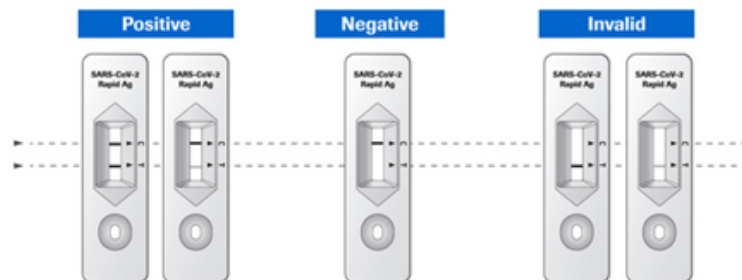
2. Lösen der Probe im Extraktionspuffer: Die Probe wird durch eine mindestens 5-malige Rotationsdrehung im Extraktionspuffer gelöst. Anschließend kann das Teststäbchen wieder entnommen werden.



3. Auftragung der gelösten Probe: Die Tropfen der zu testenden Probe werden auf den vorgesehenen Reagenzträger aufgetragen.



4. Ergebnis ablesen: Das Ergebnis kann nach 15-30 Minuten abgelesen werden.



Für ein validiertes Ergebnis muss sich die Kontrolllinie „C“ bilden. Das Ergebnis ist positiv, sobald sich die Testlinie „T“ färbt. Ein negatives Ergebnis liegt vor, sofern sich keine Bande für die Testlinie bildet.

Nachbereitung

- Das restliche Testmaterial wird in einem Abfalleimer

entsorgt.

- Die Einmalhandschuhe sowie die Schutzkleidung werden abgelegt und entsorgt. Eine Händedesinfektion des MA der Einrichtung wird durchgeführt.
- Die Ergebnismitteilung erfolgt direkt an die getestete Person.
- Bei einem positiven Test wird umgehend die Einrichtungsleitung informiert.

Dokumentation Antigen-Schnelltest

Alle in der Einrichtung durchgeführten Testungen sind auf der Anlage [Dokumentation-Antigen Schnelltests H19](#) zu dokumentieren. Diese sind zur Zählung an die jeweiligen Bereichsleitungen weiterzuleiten.

Was passiert bei einem positiven Schnelltest?

Ein positives Testergebnis in einem Schnelltest ist als direkter Erregernachweis einzustufen.

In jedem Fall ist die Einrichtungsleitung und das Gesundheitsamt zu informieren.

Bei einem positiven Testergebnis eines MA wird dieser umgehend zu seinem Hausarzt geschickt.

Ist ein PB positiv erfolgt die Information an den zuständigen Hausarzt zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise.

Negatives Testergebnis

bei symptomlosen Personen:

Bei symptomlosen Personen ist das Testergebnis zu akzeptieren. Eine weitere Testung erfolgt nach oben beschriebenen Kriterien.

Personen die nach einem Negativ-Ergebnis Symptome entwickeln:

Ein negatives Ergebnis eines Antigentest schließt eine Infektion nicht aus. Insbesondere wenn eine niedrige Virenlast vorliegt, wie z.B. in der frühen Inkubationsphase oder ab der zweiten Woche nach Symptombeginn bzw. in der späten Phase der Infektion. In diesem Fall wird der behandelnde Arzt, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise, informiert.

Dokumentation in Vivendi PD

Die Durchführung und alles was dazu gehört ist im Pflegebericht

unter der Berichtskategorie "Covid19"/"Covid19-Symptomkontrolle"
zu dokumentieren.

Evaluation

Regelhaft wird einrichtungsintern der oben beschriebene Prozess
geprüft und ggf. evaluiert. Der Fokus liegt hierbei auf dem Finden
möglicher Fehlerquellen, Optimierung der Prozessabläufe und der
Wirksamkeit der Maßnahmen.